

Universität Leipzig
Philologische Universität

Studienordnung für den Masterstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig

Vom 6. Mai 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 5. Februar 2009 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen sind kein Bestandteil der Ordnung. Sie werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Anglistik Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudien- ganges Anglistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch den Abschluss eines Diplom-, Magister- oder Bachelorstudienganges nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - abgeschlossener B.A.-Studiengang Anglistik oder Lehramt Englisch oder deren Äquivalenzen
 - Englischkenntnisse auf C1-Niveau entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der o. g. Bachelorstudiengänge oder durch ein gleichwertiges Zertifikat oder durch Überprüfung am Sprachenzentrum
 - eine weitere Fremdsprache auf A2-Niveau entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder Lateinkenntnisse (Nachweis durch Abiturzeugnis, Zertifikat oder Überprüfung am Sprachenzentrum)
 - das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang Anglistik.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Anglistik beträgt 120 Leistungspunkte.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Anglistik ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Im Masterstudiengang Anglistik sollen die Studierenden vertiefte fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen anglistische Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturstudien erwerben und verstärkt an die aktuelle Forschungslage des gesamten Gebiets der Anglistik herangeführt werden.
- (4) Der Studiengang Anglistik wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Kolloquium (Koll)
- Praktikum (P).

§ 7

Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
 1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden unter Beratung des Faches selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den

zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Anglistik umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 2. Februar 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 13. Januar 2009 hierzu Stellung genommen. Die Studienordnung wurde am 5. Februar 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 6. Mai 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Anglistik Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1–6 (2 der Wahlpflichtmodule können durch Praktika, Module anderer Fächer oder einen fachbezogenen Auslandsaufenthalt ersetzt werden)		1./2./3.	P	1	1800	60
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
04-039-2101 Methoden und Theorien der anglo-amerikanischen Literaturwissenschaft und Kulturstudien		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Methoden und Theorien" (2SWS)						
Übung "Methoden und Theorien" (2SWS)						
Seminar "Methoden und Theorien" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-039-2304 Anglistische Linguistik: Angewandte Linguistik / Sonstige Gebiete		2.	P	1	300	10
Seminar "Linguistik D / Angewandte Linguistik / Sonstige Gebiete I" (2SWS)						
Seminar "Linguistik D / Angewandte Linguistik / Sonstige Gebiete II" (2SWS)						
Seminar "Linguistik D / Angewandte Linguistik / Sonstige Gebiete III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-039-2002 Mediävistik		3.	P	1	300	10
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (2SWS)						
Seminar "Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Masterarbeit					900	30
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Anglistik

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-039-2102 Wissenschaft und Literatur		1.	WP	1	300	10
Seminar "Wissenschaft und Literatur I" (2SWS)						
Seminar "Wissenschaft und Literatur II" (2SWS)						
Seminar "Wissenschaft und Literatur III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-039-2302 Anglistische Linguistik: Systemlinguistik		1.	WP	1	300	10
Seminar "Linguistik A / Systemlinguistik I" (2SWS)						
Seminar "Linguistik A / Systemlinguistik II" (2SWS)						
Seminar "Linguistik A / Systemlinguistik III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-039-2303 Anglistische Linguistik: Textlinguistik und Varietäten I		1.	WP	1	300	10
Seminar "Linguistik C / Textlinguistik oder Varietäten des Englischen I" (2SWS)						
Seminar "Linguistik C / Textlinguistik oder Varietäten des Englischen II" (2SWS)						
Seminar "Linguistik C / Textlinguistik oder Varietäten des Englischen III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
04-039-2103 Texte, Medien und Gesellschaft		2.	WP	1	300	10
Seminar "Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)						
Seminar "Kulturstudien und Literaturwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
04-039-2104 Differenz und Literatur		2.	WP	1	300	10
Seminar "Literaturwissenschaft I" (2SWS)						
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)						
Seminar "Literaturwissenschaft II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

04-039-2305		2.	WP	1	300	10
Anglistische Linguistik: Diachrone Linguistik						
Seminar "Linguistik B / Diachrone Linguistik I" (2SWS)						
Seminar "Linguistik B / Diachrone Linguistik II" (2SWS)						
Seminar "Linguistik B / Diachrone Linguistik III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-039-2105		3.	WP	1	300	10
Identitätskonstruktionen auf den Britischen Inseln und in den postkolonialen Kulturen						
Seminar "Literaturwissenschaft I" (2SWS)						
Seminar "Literaturwissenschaft II" (1SWS)						
Seminar "Kulturstudien I" (2SWS)						
Seminar "Kulturstudien II" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-039-2306		3.	WP	1	300	10
Anglistische Linguistik: Textlinguistik und Varietäten II						
Seminar "Linguistik C / Textlinguistik oder Varietäten I" (2SWS)						
Seminar "Linguistik C / Textlinguistik oder Varietäten II" (2SWS)						
Seminar "Linguistik C / Textlinguistik oder Varietäten III" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				